

Allgemeine Klausurtipps und Fehler bei der Probeklausur

In den Probeklausuren sind gewisse Fehler sehr häufig passiert. Wir haben solche daher nicht unter jeder Klausur noch einmal detailliert ausgebreitet. Vielmehr könnt Ihr das hier nachlesen. Die Tipps sind häufig verallgemeinerbar.

Grundlegendes:

- Ergebnisse müssen zum Obersatz passen – wenn man ein Vorsatzdelikt prüft, kann man nicht im Ergebnis ein Fahrlässigkeitsdelikt bejahen – das muss eigens geprüft werden – genauso beim Versuch.
 - Das Fehlen von Vorsatz bedeutet nicht zwangsläufig, dass Fahrlässigkeit vorliegt. Auch das muss eigens geprüft werden. Richtigerweise kann man daher in der Prüfung des Vorsatzdelikts nach Ablehnung des Vorsatzes nur schreiben: „A hat sich ALLENFALLS wegen Fahrlässigkeit strafbar gemacht.“
 - Das gilt selbstverständlich auch, wenn Meinungen in einem Streitentscheid dargestellt werden. Bei der Konkretisierungstheorie (aberratio ictus) ist es entscheidend, dass der Vorsatz bzgl. des tatsächlich getroffenen Objekts wegen § 16 I 1 StGB entfällt. Die Folge, dass eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit und Versuch in Betracht kommt ist lediglich die Konsequenz dessen (hier kann dann gerne § 16 I 2 StGB zitiert werden).
- Fehlende Subsumtionen, bzw. Subsumtionen ohne Fallbezug bei denen nur die Merkmale der Definition wiederholt werden.
- Man macht sich **wegen** Körperverletzung **strafbar** oder **der** Körperverletzung **schuldig**.
- Bei verschiedenen Varianten immer alle in Betracht kommenden prüfen, z.B. körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung oder die Nummern bei § 224 II StGB
 - Denn es kann ja mal passieren, dass die Bejahung oder Verneinung eines Merkmals falsch ist, die eines anderen aber richtig → dann ist nicht das gesamte Ergebnis falsch, wenn man beide geprüft hat
- Gesetz bitte immer genau lesen!!
 - § 224 StGB regelt nicht die schwere Körperverletzung, sondern die gefährliche! → die schwere Körperverletzung ist in § 226 StGB geregelt
- Sachverhalt gründlich lesen und ernst nehmen
 - D hat zwar billigend in Kauf genommen, die D anzurempeln, aber nicht, sie auch zu verletzen – damit hat er gar nicht gerechnet, sodass hier nur Fahrlässigkeit vorlag → den Verletzungserfolg hat T ausdrücklich nicht für möglich gehalten, somit war hier auch nicht zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit abzugrenzen!

Schwerpunktsetzung:

- Die meisten sind mit der Klausur nicht fertig geworden → Auf Schwerpunktsetzung achten!
 - Zunächst einmal kann man die Überschriften rauslassen, wenn man gute Obersätze und gleichzeitig die Gliederungspunkte und immer Absätze macht.
 - Lieber Unwichtiges weglassen als Wichtiges! Natürlich ist es nicht so toll, wenn man die Sachbeschädigung nur ganz kurz prüft → es ist aber bei Weitem besser als die wahren Probleme des Falls (hier: error in persona, aberratio ictus, Rechtfertigung am Ende) nicht thematisieren zu können → für das „geringere Übel“ entscheiden
 - Definitionen nur einmal nennen
- In der Probeklausur Sachbeschädigung verhältnismäßig zu ausführlich geprüft
 - Dass das Zerschlagen eines Glases eine Sachbeschädigung wegen Zerstörens darstellt, ist sehr eindeutig und sollte in diesem Fall daher nur knapp behandelt werden.

- Das Zerstören ist zudem nur eine graduelle Steigerung des Beschädigens. Wenn so offensichtlich wie hier ein Zerstören vorliegt, ist auf das Beschädigen nicht zusätzlich einzugehen.
- Häufig wurde sich auch zu intensiv mit der Kausalität und der objektiven Zurechnung beschäftigt. Auf beiden Ebenen war der Sachverhalt jedoch absolut unproblematisch.
- (ausführlicher) Gutachtenstil bitte nur, wenn angebracht – Verkürzter Gutachtenstil bzw. Feststellungsstil z.B. bei der objektiven Zurechnung (Beispiel: „Durch den Wurf des Glases in das Gesicht wurde auch eine rechtlich missbillige Gefahr geschaffen, die sich im konkreten Verletzungserfolg realisiert hat, sodass auch die objektive Zurechnung zu bejahen ist.“)
- Schwerpunktsetzung bedeutet jedoch auch, dass die problematischen Stellen ausführlich zu bearbeiten sind.
 - Ein Streitentscheid lebt vom Austausch von Argumenten. Bitte nennen Sie mehr als nur ein Argument für die präferierte Ansicht und versuchen Sie zumindest kurz sich auch mit den Argumenten der Gegenansicht auseinanderzusetzen. An diesen Stellen liegen die „dicken Punkte“.

Arbeit mit dem Gesetz:

- Die Normen sollten eure Freunde sein. Sofern sich Aussagen bereits aus dem Gesetz ergeben, sollten daher immer die entsprechenden Normen zitiert werden. So z.B. § 15 StGB für das Erfordernis des Vorsatzes.
- Auch wenn die Problematiken rund um error in persona und aberratio ictus eingeleitet werden, sollte unbedingt mit dem Gesetz deutlich gemacht werden, was an dieser Stelle problematisch ist. Vorsatz kann nicht einfach so entfallen, das geht nur über § 16 I 1 StGB. Zu klären ist somit, ob § 16 I 1 StGB in den jeweiligen Fällen einschlägig ist (weil beachtlicher Irrtum) oder nicht (weil unbeachtlicher Motivirrtum).
 - Sofern eine solche Anbindung des konkreten Falls an das Gesetz fehlt und nur Fachbegriffe abgeladen werden, entsteht leicht der Eindruck, dass ihr die Problematiken zwar gelernt, aber nicht wirklich verstanden haben.